

## Vermerk:

### Stadtteil Mardorf

#### Herstellung eines einseitigen Gehweges an einem Teilbereich der Meerstraße

Hier: Beurteilung der **Beitragsfähigkeit** der Kosten

### Ziel

An der Meerstraße im Stadtteil Mardorf soll im Bereich zwischen der „Mardorfer Straße“ und bis kurz hinter der Einmündung der „Rote Kreuz Straße“ auf der südlichen Seite ein Gehweg hergestellt werden.

### Bestand

Die Meerstraße beginnt im Einmündungsbereich zur „Mardorfer Straße“ - L 360 - und mündet nach ca. 3.000 m Länge in die Kreisstraße K 347, die ebenfalls den Namen Meerstraße trägt. Im westlichen Bereich zwischen der „Mardorfer Straße“ - L 360 - und der „Rote Kreuz Straße“ gibt es auf einer Länge von ca. 400 m eine beidseitige Bebauung (unbeplanter Innenbereich). Danach folgt auf einer Strecke von ca. 420 m ein „Außenbereich“, dem sich auf ca. 1.200 m Länge südlich der Meerstraße eine einseitige Bebauung anschließt, der wiederum eine beidseitige Bebauung (teilweise Campingplatz) folgt.

Bei der entlang der Straße vorhandenen Bebauung handelt es sich zum größten Teil um beplanten Innenbereich, lediglich auf der ca. 420 m Strecke ohne Bebauung und für den Bereich, in dem der Gehweg gebaut werden soll, gibt es keine Bebauungspläne.

### Öffentliche Einrichtung (öE)

In Niedersachsen ist im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts grundsätzlich jeder Straßenzug, den der unbefangene Beobachter bei natürlicher Betrachtungsweise als selbstständiges, von anderen Straßen abgegrenztes Element des gemeindlichen Straßenverkehrsnetzes ansieht, eine eigenständige öE. Abweichungen sind unter bestimmten Voraussetzungen aber möglich.

Deshalb ist zuerst festzustellen, was die öE ist, wo sie beginnt und wo sie endet. (Anfang und Ende, unabhängig von den Mündungs-/Kreuzungsbereichen).

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Straße, die von dem Innenbereich endgültig in den Außenbereich übergeht oder umgekehrt aufgrund der Änderung des Straßentyps mit unterschiedlichen Anliegeranteilen, um **zwei selbstständige öE**, nämlich um eine Innerortsstraße und um eine Gemeindeverbindungsstraße (Außenbereich).



Im vorliegenden Fall ist die öE **auf ganzer Länge** (zwischen L 360 und K 347) **als Innerortsstraße einzustufen**, die eine teils beidseitige, teils einseitige Bebauung (nach § 30 BauGB) aufweist bzw. nur in einem untergeordneten Bereich im Außenbereich (§ 35 BauGB) verläuft. Sie zerfällt nicht in mehrere selbständige öE. Denn auch Straßenstrecken, die im baurechtlichen Außenbereich liegen, gehören zu den Ortsstraßen im Sinn des § 47 Nr. 1 NStrG, sofern sie dem durch den Anbau verursachten inneren örtlichen Verkehr dienen bzw. sich als organisches Verbindungsglied im inneren Ortstraßennetz darstellen. Hiervon kann bei der 420 m langen Teilstrecke (an der keine Bebauung ist) ausgegangen werden.

### **Abschnittsbildung/Teilstreckenausbau**

Grundsätzlich ist eine öE auf gesamter Länge zu erneuern, herzustellen. Eine Abweichung davon ist möglich, wenn z. B. die Erneuerung, Verbesserung (wie der Bau eines Gehweges) z.B. aus finanziellen Gründen auf mehrere Jahre verteilt werden soll und das Bauprogramm die gesamte öE erfasst. In diesem Zusammenhang wäre die Bildung eines **Abschnittes** möglich.

Ein Ausbau der gesamten öE auf 3000 m Länge ist in den nächsten 5-8 Jahren (zeitnah) nicht geplant. **Ein Abschnitt kann nicht gebildet werden.**

Ist nicht geplant, auch die restliche öE zu erneuern, zu verbessern, weil nur auf dem geplanten Teilstück die Erforderlichkeit dafür besteht, könnte es sich um einen **Teilstreckenausbau** handeln. Ein Teilstreckenausbau muss nach der gängigen Rechtsprechung in Niedersachsen mindestens auf ¼ der öE (= auf einer nicht untergeordneten Strecke) erfolgen, es unterliegen dann alle von der öE bevorteilten Grundstücke der Beitragspflicht.

Der Gehweg soll auf einer Länge von ca. 400 m hergestellt werden. Die gesamte öE hat eine Länge von rd. 3000 m, so dass die Verbesserung auf einem untergeordneten Teilstück (weniger als ¼) erfolgt. **Es handelt sich nicht um einen beitragsfähigen Teilstreckenausbau.**

### **Fazit:**

Die Herstellung des geplanten Gehweges ist nicht beitragsfähig. Ein Abschnitt kann nicht gebildet werden. Ein Teilstreckenausbau liegt nicht vor.

Karin Tönnies  
04.01.2016

Stadt Neustadt a. Rbge.  
Fachdienst Tiefbau  
05032-84-282